

## Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006

## Termine Oktober 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Inhalt

Termine September 2006	1
Termine Oktober 2006	1
Solidaritätszuschlag vor Bundesverfassungsgericht	2
Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zum 1.1.2007	2
Abrechnung von Teilleistungen vor USt-Erhöhung	2
Umsatzsteuer bei "sale-and-lease-back"-Verträgen	3
Belegnachweis für innergemeinschaftliche Leistungen nachholbar	4
Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnung	5
Einführung eines Saisonkurzarbeitergelds	5
Lohnsteuer bei Erbringung wahlärztlicher Leistungen durch Krankenhaus-Chefärzte	6
Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit	7
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft	7

## Solidaritätszuschlag vor Bundesverfassungsgericht

Beim Bundesverfassungsgericht ist nunmehr eine Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag anhängig. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags für den Veranlagungszeitraum 2002 bestehen (v. 28.6.2006, VII B 324/05, siehe VP-Newsletter August). Dagegen richtet sich nun die Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 1708/06), die als Musterprozess vom Bund der Steuerzahler begleitet wird. Die Beschwerdeführer argumentieren, dass der Solidaritätszuschlag spätestens ab 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer darstelle.

## Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zum 1.1.2007

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 % zum 1.1.2007 betrifft:

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

### Beispiel

Getränkeshändler A liefert am 31.12.2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4.1.2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31.12.2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 1.9.2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, dass das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (§ 29 UStG, Abschn. 283 Abs. 4 UStR 2005).

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

Die Finanzverwaltung (v. 11.08.2006, IV A 5 - S 7210 - 23/06) hat ein umfangreiches Schreiben zur USt-Erhöpfung veröffentlicht, in dem sie Antworten auf Zweifelsfragen bei der Umstellung gibt und vereinfachende Übergangsregelungen erläutert (download unter [www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de)).

## Abrechnung von Teilleistungen vor USt-Erhöpfung

Durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes werden Endverbraucher und Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, besonders belastet. Aus diesem Grund werden diese bei Dauerleistungen sowie bei Bau- und Handwerkerleistungen auf Abrechnung von Teilleistungen drängen, um die höhere Belastung zu vermeiden.

Für mögliche Teilleistungen, die um den Steuersatzwechsel herum erbracht werden sollen, empfiehlt es sich, vorab Entgeltvereinbarungen vertraglich festzulegen.

### Beispiel 1

EDV-Dienstleister S schließt mit dem Kunden A für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.7.2007 einen Vertrag über die Wartung der EDV-Anlage ab. Sie vereinbaren monatliche Ratenzahlungen. Für fünf Monate im Jahr 2006 ist der alte, für die sieben Monate im Jahr 2007 ist der neue Steuersatz zu berechnen.

Würden S und A keine monatliche Ratenzahlung vereinbaren, wäre das Gesamtentgelt mit Ablauf des Wartungszeitraums im Juli 2007 mit dem neuen Steuersatz abzurechnen.

Für Bauunternehmen und Handwerker gilt der Grundsatz, dass eine Leistung wirtschaftlich nur teilbar ist, wenn für bestimmte Teile der gesamten Leistung ein gesondertes Entgelt festgelegt werden kann (Abschn. 180 UStR 2005). Die Finanzverwaltung greift dazu u. a. auf die Verträge, die Bauakten und auf die Leistungsverzeichnisse zurück.

### Beispiel 2

Bauunternehmer B erstellt für A ein Einfamilienhaus als Generalunternehmer. B und A haben vereinbart, dass nach Fertigstellung des Rohbaus eine erste Rate zu leisten ist. Der Rohbau wird am 22.12.2006 fertig und unterliegt noch dem alten Steuersatz. Das restliche Entgelt ist 2007 mit dem neuen Steuersatz abzurechnen.

### Beispiel 3

Dachdecker A hat den Auftrag, für den Kunden B einen Sturmschaden zu reparieren. A liefert am 30.12.2006 das Material und führt am 2.1.2007 die Reparatur durch. Gegenstand der Werklieferung ist die fertige Dachreparatur, die nicht in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung aufgeteilt werden kann (Abschn. 180 UStR 2005 i. V. m. Abschn. 27 und 28 UStR 2005). Deshalb ist der neue Steuersatz auf das Gesamtentgelt zu berechnen.

Es sollte schon jetzt mit dem Steuerberater abgestimmt werden, wie und welche Teilleistungen abgerechnet werden können, weil jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist.

## Umsatzsteuer bei "sale-and-lease-back"-Verträgen

Mit Urteil vom 9.2.2006 (AZ: V R 22/03) hat der BFH erstmals zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen eines "sale-and-lease-back"-Vertrages Stellung genommen. Beim "sale-and-lease-back"-Verfahren verkauft der Erwerber eines Gegenstandes diesen anschließend an ein Finanzierungsunternehmen (Leasinggeber). Diesem wird zivilrechtlich das Eigentum am Gegenstand auf Grund des Kaufvertrages übertragen. Der Leasinggeber vermietet den Gegenstand wieder an den Verkäufer (Leasingnehmer) mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Gegenstand nach Ablauf der Mietzeit an den Verkäufer zurückfällt.

Dem Urteil lag nun folgender Sonderfall eines "sale-and-lease-back"-Geschäftes zu Grunde: Der Kläger hatte Kopiergeräte erworben. Zur Finanzierung des Erwerbs verkaufte er sie an den Leasinggeber und schloss gleichzeitig mit diesem einen Mietkaufvertrag über den Rückerwerb der Kopiergeräte mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Das zivilrechtliche Eigentum an den Kopiergeräten sollte mit Zahlung der letzten Mietkauftrate wieder auf den Kläger übergehen. Er stellte dem Leasinggeber über den Verkauf der Kopiergeräte eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer aus. Zugleich erteilte der Leasinggeber dem Kläger eine Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer über denselben Nettokaufpreis, jedoch zuzüglich der Leasinggebühren über die Laufzeit des Leasingvertrages. Dementsprechend machte der Kläger einen Vorsteuerüberschuss aus dem Geschäft geltend.

Der BFH beurteilte diesen Fall eines „sale-and-Mietkauf-back“-Verfahrens lediglich als Darlehensgewährung an den Kläger mit einem Entgelt in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis des Leasinggebers und der Gesamtvergütung aus dem Mietkaufvertrag. Das hatte zur Folge, dass dem Kläger der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Leasinggebers versagt wurde, er seinerseits aber die von ihm ausgewiesene Umsatzsteuer schuldete. Allerdings wies der BFH den Kläger auf die Möglichkeit hin, die Rechnung zu berichtigen.

Der BFH stellte fest, dass entgegen der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Behandlung als Lieferung nicht gegeben seien. Dem Leasinggeber/Mietverkäufer wurde im Zuge des Verkaufs nicht die Verfügungsmacht an den Geräten verschafft, da deren Substanz, Wert und Ertrag nicht übertragen worden seien. Infolge dessen habe der Leasinggeber/Mietverkäufer im Zuge des Mietkaufvertrages seinerseits keine Verfügungsmacht verschaffen können. Nach dem Gesamtkonzept habe die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums seitens des Klägers (Mietkäufers) an den Mietverkäufer lediglich Sicherungsfunktion für das zu Grunde liegende Finanzierungsgeschäft.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollten Vertragsgestaltungen in der Praxis daher geprüft werden. Fraglich ist zudem, ob über den entschiedenen Fall hinaus auch andere Formen des „sale-and-lease-back“ in gleicher Weise umsatzsteuerlich zu würdigen sind. In seiner Urteilsbegründung betont der BFH, dass eine für alle Erscheinungsformen des Leasing einheitliche Beurteilung nicht möglich sei, weil sich beim Leasinggeschäft Elemente mehrerer zivilrechtlicher Vertragstypen (insbesondere Miet-, Kauf- und Darlehensvertrag), in unterschiedlicher Gewichtung miteinander verbinden können. Die Frage nach den unterschiedlichen Leistungsbeziehungen könne nur auf der Grundlage der konkreten vertraglichen Vereinbarung und deren tatsächlicher Durchführung beantwortet werden. Ob beim Leasinggeschäft eine Übertragung der Verfügungsmacht vorliege, richte sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

Schließlich ist derzeit noch offen, ab welchem Zeitpunkt die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung des BFH anwenden wird. Verbände und Kammern setzen sich beim Bundesfinanzministerium derzeit für großzügige Übergangsregelungen ein. Es bleibt abzuwarten, ob bzw. welche Verwaltungsanweisungen hierzu ergehen.

## Belegnachweis für innergemeinschaftliche Leistungen nachholbar

Ein Unternehmen des Kraftfahrzeughandels hatte dreizehn gebrauchte Kraftfahrzeuge nach Italien geliefert. Auf der Rechnung an den italienischen Abnehmer wies er keine Umsatzsteuer aus und brachte den Vermerk an, dass es sich um einen „Verkauf nach Art. 25a“ handelte. Die entsprechenden Belege für die Lieferung nach Italien und die Nachweise in der Buchführung (§ 17c UStDV) lagen vor. Die Abnehmer in Italien wandten die Differenzbesteuerung nach italienischem Recht an.

Nach einer Außenprüfung behandelte das Finanzamt die Lieferung als steuerpflichtigen Umsatz. Das Unternehmen berichtigte die Rechnung an den italienischen Abnehmer dahin gehend, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelte. Das Finanzgericht erkannte diese nachträgliche Änderung nicht an und stellte den fehlenden Belegnachweis fest.

Der BFH (v. 30.3.2006, V R 47/03, DStR 2006, S. 988) entschied, dass der erforderliche Belegnachweis (§ 17a UStDV) bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachgeholt werden kann. Der Belegnachweis sei damit erbracht. Es komme nicht darauf an, ob der

italienische Abnehmer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs tatsächlich durchgeführt hat.

## Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnung

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u. a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof (v. 21.1.2004, XI R 3/03, BStBl 2004 II, S. 919) hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der „Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte. Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

## Einführung eines Saisonkurzarbeitergelds

Mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung ist ein neues Saisonkurzarbeitergeld eingeführt worden (§ 175 SGB III). Mit ihm sollen Entlassungen von Bauarbeitern in der Winterzeit vermieden werden. Das Saisonkurzarbeitergeld wird erstmals in der Zeit vom 1.12.2006 bis zum 30.3.2007 gezahlt.

Anspruch auf das Saisonkurzarbeitergeld haben Bauarbeiter, wenn

- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen ist,
- der Arbeitsausfall erheblich ist,
- die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind und
- der Arbeitgeber den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat, was jedoch entbehrlich ist, wenn der Arbeitsausfall unmittelbar auf Witterungsbedingungen beruht.

Zu den von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Wirtschaftszweigen gehören insbesondere

- die Land- und Forstwirtschaft,
- die Baustoffindustrie,
- das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk sowie
- das Maler- und Lackiererhandwerk.

Das Saisonkurzarbeitergeld beläuft sich auf 60 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind beträgt es 67 %. Angesparte Arbeitszeitguthaben sind allerdings zunächst aufzulösen. Erfolgt diese Auflösung außerhalb der Schlechtwetterzeit, so gilt ein Arbeitsausfall auch in dem Umfang, in dem dieser durch das fortbestehende Arbeitszeitguthaben hätte verhindert werden können, als vermeidbar, so dass insoweit eine Gewährung von Saisonkurzarbeitergeld ausscheidet.

Während des Bezugs von Saisonkurzarbeitergeld müssen die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer abgesenkte Sozialversicherungsbeiträge abführen, die sich aus 80 % des ausgefallenen Lohns errechnen.

Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Maßnahmen vorgesehen, um die witterungsbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Hierzu zählen

- ein Zuschuss-Wintergeld von 2,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme von Saisonkurzarbeitergeld vermieden wird;
- ein Mehraufwands-Wintergeld von 1,00 € für jede vom 15.12. bis zum 28. oder 29.2. geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde, maximal 90 Arbeitsstunden im Dezember, jeweils maximal 180 Arbeitsstunden im Januar und Februar und
- die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zu Sozialversicherung für Bezieher von Saisonkurzarbeitergeld.

## Lohnsteuer bei Erbringung wahlärztlicher Leistungen durch Krankenhaus-Chefärzte

Nach einem Urteil des BFH (v. 5.10.2005, VI R 152/01, BStBl 2006 II, S. 94) sind Liquidationseinnahmen für wahlärztliche Leistungen der Chefärzte grundsätzlich Arbeitslohn, wenn die Leistungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis erbracht werden (siehe bereits hierzu VP-aktuell 2/2006). Die Grundsätze dieses Urteils sind allgemein ab Januar 2006 anzuwenden. Zur Abgrenzung, ob diese Leistungen selbstständig oder nichtselbstständig erbracht werden, äußert sich das Bayerische Landesamt für Steuern (Vfg. v. 28.4.2006, S - 2332 - 10 St 32/St 33). Danach spricht für das Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit insbesondere Folgendes:

- Der Vertrag für die Erbringung der Leistungen wird zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten geschlossen. Ob der Arzt oder das Krankenhaus liquidationsberechtigt ist, ist unerheblich.
- Auch wenn der Vertrag zwischen dem Arzt und dem Patienten geschlossen wird und die Liquidation durch das Krankenhaus erfolgt, ist von Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit auszugehen.
- Der betroffene Arzt hat nur eine begrenzte Möglichkeit, den Umfang der wahlärztlichen Leistungen zu bestimmen.

Der Krankenhausträger hat in diesen Fällen den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Dabei ist es zulässig, die Lohnsteuer von dem Betrag zu berechnen, der dem Arzt nach Abzug der gesetzlichen oder vertraglich geschuldeten und aus dem Bruttoerlös zu bestreitenden Zahlungen verbleibt.

In Ausnahmefällen können jedoch auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit vorliegen. Dies ist nach Aussage des Bayerischen Landesamts für Steuern insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Erbringung der wahlärztlichen Leistung nicht gegenüber dem Krankenhaus geschuldet wird,
- der liquidationsberechtigte Arzt die wahlärztliche Leistung direkt mit dem Patienten vereinbart und er hierdurch unmittelbar verpflichtet wird,
- nur der liquidationsberechtigte Arzt für die von ihm vorgenommenen wahlärztlichen Behandlungen haftet.

## Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde ab 1996 neu geregelt. Bis dahin waren neben den Pauschalen auch die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig. Bei Berücksichtigung der Pauschalen musste zusätzlich geprüft werden, ob deren Ansatz nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führte.

Diese Prüfung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (v. 4.4.2006, VI R 44/03, BB 2006, S. 1253) auf Grund der Neuregelung ab 1996 nicht mehr vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Pauschbeträge besteht ein Rechtsanspruch, soweit diese anlässlich einer steuerlich anzuerkennenden beruflichen Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft

Im August 2006 ist nach langer Debatte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Kern dieses Gesetzes ist das Benachteiligungsverbot, wonach Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten sind.

Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich die Pflicht, Benachteiligungen aus diesen Gründen zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt für alle Phasen des Arbeitsverhältnisses, von der Stellenausschreibung über die Einstellung, die Beförderung bis hin zur Beendigung. Für Kündigungen sollen allerdings ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten.

Mit Rücksicht auf eine in der Praxis oftmals gebotene differenzierende Behandlung von Arbeitnehmern sieht das Gesetz ausdrücklich Rechtfertigungsmöglichkeiten vor. Während Rechtfertigungen für Differenzierungen wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft und wegen des Geschlechts allerdings kaum vorstellbar sind, können unterschiedliche Behandlungen in den Bereichen Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie Alter durchaus zulässig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein Verstoß gerechtfertigt ist, wenn das betroffene Merkmal wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt.

Als Sanktionen für eine ungerechtfertigte Diskriminierung sieht das Gesetz die Zahlung von Entschädigung und Schadensersatz vor. Nicht erzwingbar ist allerdings der Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. eine Beförderung. Im Fall der Belästigung am Arbeitsplatz steht dem

Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung ergreift.

Die nachstehend aufgeführten Pflichten sollte der Arbeitgeber kennen und erfüllen:

- Arbeitsplätze sind, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, neutral und damit diskriminierungsfrei auszuschreiben. **Stellenausschreibungen** sollten deshalb so formuliert werden, dass sie sich ausschließlich auf die Tätigkeit selbst beziehen und nur Anforderungen auflisten, die für die ausgeschriebene Stelle wirklich erforderlich sind.
- Im Zusammenhang mit der **Einstellung** sollten im Vorstellungsgespräch oder in einem Einstellungsfragebogen Fragen nach Diskriminierungsmerkmalen vermieden werden. Die der Personalentscheidung zu Grunde liegenden Fakten sollten unter Heranziehung des zuvor erstellten qualifizierten Anforderungsprofils möglichst neutral, aber nachvollziehbar dokumentiert werden. Ebenso neutral sollten Absageschreiben an abgelehnte Bewerber formuliert werden.
- Bei **bestehenden Arbeitsverhältnissen** sollte der Arbeitgeber seine Vergütungsregelungen daraufhin überprüfen, ob mit der Zahlung bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern - z. B. Ledige - unzulässig benachteiligt werden. Auf religiöse Belange des Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen, soweit die nicht betrieblichen Belange entgegenstehen.
- Wegen Verstoßes gegen europäische Vorgaben könnte das AGG entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung auch bei **Kündigungen** Anwendung finden. Deshalb sollte als Vorsichtsmaßnahme in jedem einzelnen Fall die Gründe für die Kündigung dargelegt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der sonstigen Organisationspflichten hat der Arbeitgeber folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Ausreichende Schulungen der Beschäftigten zum Zweck der Verhinderung von Benachteiligungen.
- Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung durch Beschäftigte, z. B. Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung, Versetzung und Kündigung.
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen durch Dritte, z. B. Lieferanten oder Kunden.
- Bekanntgabe des AGG, des § 61b ArbGG (Besondere Vorschriften für Klagen wegen geschlechtsbedingter Benachteiligung) und von Informationen über die innerbetriebliche Beschwerdestelle im Betrieb z. B. durch Aushang.

Aus Vorsichtsgründen sollte der Arbeitgeber darüber hinaus seine Erwägungen bei Personalentscheidungen dokumentieren, Arbeitsverträge und Kollektivvereinbarungen auf unzulässige Benachteiligungen hin überprüfen und in Betriebsvereinbarungen Diskriminierungsfragen aufnehmen bzw. vorhandene an die Maßstäbe des AGG anpassen.